

# RS Lvwg 2021/9/15 LVwG-AV-481/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.2021

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

15.09.2021

## Norm

KFG 1967 §57a Abs1

KFG 1967 §57a Abs2

KFG 1967 §57a Abs4

## Rechtssatz

Aus § 57a Abs 1 KFG ergibt sich nach dem klaren Wortlaut, dass der Zulassungsbesitzer die genannten Fahrzeuge zu den im Abs 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen hat, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können. Daraus ist zu schließen, dass Zulassungsbesitzer und Ermächtigter grundsätzlich nicht dieselbe Rechtsperson sein können.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrzeug-Überprüfung; wiederkehrende Begutachtung; Ermächtigung; Zulassungsbesitzer;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.481.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>